

# ADAC Kurzausschreibung 2018



**Sportdisziplin:** Orientierungsfahrt

## 1.) Grundlagen / Präambel

Grundlage dieser Kurzausschreibung sind die gültige ADAC Rahmenausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein. Diese Veranstaltung wird nach den vorgenannten Bestimmungen sowie dieser vorliegenden Kurzausschreibung durchgeführt. Mit dieser Kurzausschreibung werden Details zur Durchführung der nachfolgend näher bezeichneten Veranstaltung geregelt und publiziert.

## Registrierungsvermerk der Dachorganisation

Diese Ausschreibung wurde vom ADAC Schleswig-Holstein e.V. geprüft und unter der  
Registernummer: 20/06D/2018 am: 26.06.2018 registriert.

ADAC Schleswig-Holstein e.V.  
Jugend und Sport  
Stempel, Unterschrift  
24114 Kiel

## 2.) Veranstaltung und Veranstalter

Titel der Veranstaltung:	ADAC "Fichtenhain Törn" DDAC-Heide, Orientierungsfahrt	
Veranstaltungsdatum:	20.10.2018	
Veranstaltungsort:	25746 Heide	
Navigationsanschrift:	Verkehrsübungsplatz Ostroher Weg, 25746 Heide	
Veranstalter (Ortsclub):	DDAC-Heide	
Veranstaltungsleiter:	Hajo Brügge	(Name, Vorname)
Anschrift:	Op den Stüben 46	(Straße)
	21465 Reinbek	(PLZ, Ort)
Telefon / Telefax:	040-76908250 /	040-76904251
E-Mail:	hajo.bruegge@ddac-heide.de	
Webadresse:	www.ddac-heide.de	

## 3.) Teilnehmer

Zur Teilnahme an dieser Veranstaltung werden nur Personen zugelassen, welche die Voraussetzungen gemäß der gültigen ADAC Rahmenausschreibung, der ADAC Grundausschreibung bzw. den Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein erfüllen. Ferner muss die Nennung form- und fristgerecht (siehe 4.) Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss) beim Veranstalter eingegangen sein. Die Teilnehmer müssen ebenfalls die Bestimmungen zu 5.) Klasseneinteilung erfüllen.

Darüber hinaus gelten folgende einschränkende Zulassungsvoraussetzungen:

---

---

---

#### 4.) Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss

##### Nennungen

Nennungen sind nur mit dem vom Veranstalter herausgegebenen Nennformular gültig, sofern diese vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Veranstalter bis zum Nennungsschluss form- und fristgerecht eingegangen sind.

Sonstige Möglichkeiten der Nennung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

##### Nenngeld

Das Nenngeld beträgt in allen Klassen: 25,00 Euro

Das Nenngeld wird wie folgt klassenweise erhoben:

Klasse/n: \_\_\_\_\_ Euro

Klasse/n: \_\_\_\_\_ Euro

Klasse/n: \_\_\_\_\_ Euro

Klasse/n: \_\_\_\_\_ Euro

Das Nenngeld für Mannschaften beträgt: 15,00 Euro

Das Nenngeld ist ausschließlich in bar vor Ort zu entrichten.

Das Nenngeld kann vor Ort in bar oder im Vorwege (zeitgleich mit Abgabe der Nennung) auf folgendes Konto des Veranstalters überwiesen werden.

Name des Kreditinstituts: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

##### Nennungsschluss

Nennschluss für alle Klassen: 20.10.2018 (Datum), 15:45 Uhr.

Nennschluss ist am Tage der Veranstaltung klassenabhängig zu folgenden Uhrzeiten:

<input type="checkbox"/> Klasse: _____	Uhrzeit: _____	<input type="checkbox"/> Klasse: _____	Uhrzeit: _____
<input type="checkbox"/> Klasse: _____	Uhrzeit: _____	<input type="checkbox"/> Klasse: _____	Uhrzeit: _____
<input type="checkbox"/> Klasse: _____	Uhrzeit: _____	<input type="checkbox"/> Klasse: _____	Uhrzeit: _____

#### 5.) Klasseneinteilung

Gemäß gültiger ADAC Rahmenausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventueller Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein kommen folgende Klassen zur Durchführung:

Klasse Nr.	Bezeichnung	Zusatz	Klasse	Bezeichnung	Zusatz
	Klasse: A Fortgeschrittene				
	Klasse: B Anfänger (max. drei Veranstaltungen)				

*Mannschaften aus drei oder vier Teams*

## 6.) Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung

Es gelten die Bestimmungen gemäß gültiger ADAC Rahmenausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus gelten folgende Technische Bestimmungen:

---

---

---

## 7.) Dokumenten- und Technische Abnahme

Es gelten die Bestimmungen gemäß gültiger ADAC Rahmenausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein.

Die Dokumenten- und Technische Abnahme beginnt für alle Klassen um: 14:00 Uhr  
und endet um: 15:45 Uhr

Die Dokumentenabnahme beginnt jeweils \_\_\_\_\_ Stunde/n vor dem angegebenen  
Nennungsschluss und endet mit dem Nennungsschluss der jeweiligen Klasse.

## 8.) Durchführung

Es gelten die Bestimmungen gemäß gültiger ADAC Rahmenausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus gelten folgende Besonderheiten:

Ausgabe Bordbuch ab 15:46 Uhr 1.Fz.

Start ab 16:01 Uhr 1.Fz.

---

---

## 9.) Wertung

Es gelten die Bestimmungen gemäß gültiger ADAC Rahmenausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus gelten folgende Besonderheiten:

siehe Durchführungsbestimmung.

---

---

---

## 10.) Wertungsstrafen

Es gelten die Bestimmungen gemäß gültiger ADAC Rahmenausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus gelten folgende ergänzende Wertungsstrafen:

siehe Durchführungsbestimmung.

---

---

---

## 11.) Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, der ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIA, der CIK, der FIM, der FIM Europe, des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Generalsekretäre sowie Bevollmächtigte, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgenannten Personen und Stellen, den DMSB Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen, der ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

## 12.) Versicherungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung die öffentlich-rechtlich und/oder sportrechtlich vorgeschriebenen Versicherungen abzuschließen.

Für Veranstaltungen, deren Ausschreibung beim ADAC Schleswig-Holstein registriert wurde, schließt der ADAC Schleswig-Holstein zugunsten des Veranstalters die erforderlichen Versicherungen – gemäß den ADAC Rahmenschreibung, ggf. ADAC Grundschrift sowie eventuellen Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein – ab.

Für die erforderliche/n Haftpflichtversicherung/en gelten im Bereich des ADAC Schleswig-Holstein und seiner Ortsclubs folgende Versicherungssummen:

EUR 10.000.000,- für Personen- und Sachschäden pro Ereignis, jedoch nicht mehr als

EUR 5.000.000,- für die einzelne Person

EUR 1.100.000,- für Vermögensschäden.

## 13.) Haftungsausschluss

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, die CIK, die FIM, die FIM Europe, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, den Promoter/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, den Rennstreckenbetreiber,
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbausträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n / Beifahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallyewettbewerben verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

## 14.) Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle in Art. 13 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallye-Veranstaltungen verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt

## 15.) Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die registrierende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur durch die Schiedsrichter der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/oder höheren Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und Sportwarte betrifft.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

## 16.) Preise / Siegerehrung

Es gelten die Bestimmungen gemäß gültiger ADAC Rahmendausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus vergibt der Veranstalter folgende Sach-/Ehrenpreise:

30% der gestarteten Teams pro Klasse für Fahrer und Beifahrer

Beste Mannschaft

## 17.) Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen

Es gelten die Bestimmungen gemäß gültiger ADAC Rahmendausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein. Bei dieser Veranstaltung werden folgende Schiedsrichter eingesetzt (Name, Vorname und Wohnort):

1. Schiedsrichter

\_\_\_\_\_

2. Schiedsrichter

\_\_\_\_\_

3. Schiedsrichter

\_\_\_\_\_

## 18.) Einsprüche

Es gelten die Bestimmungen gemäß gültiger ADAC Rahmendausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein.



ADAC Schleswig-Holstein e.V.  
Thorsten Schulz  
Saarbrückenstraße 54

24114 Kiel  
Deutschland

## Versicherungsnummer A344160076641

(Bitte stets angeben)

Reg.-Nr. 20/OLD/2018

Der Deckungsumfang ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragstabelle.

Ausfertigungsdatum 27.06.2018

Versichert ist die motorsportliche Veranstaltung

ADAC "Fichtenhain Törn" Orientierungsfahrt  
am 20.10.2018

Der angekreuzte Versicherungsschutz besteht gemäß der von der Sportinstanz genehmigten / registrierten Ausschreibung für die:

### I. Haftpflicht-Versicherung

Versicherungssummen:

**EUR 5.000.000,-**

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

**Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht.**

### 1. des Veranstalters (Versicherungsnehmer)

- a) aus der Durchführung der Veranstaltung
- b) als Eigentümer oder Benutzer einer Tribünenanlage - bei beweglichen Tribünen einschließlich Auf- und Abbau
- c) über seine gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus auf die Wiedergutmachung von Schäden an Straßen sowie an Grundstücken (**Flurschäden**) im Sinne der VwV zu §29 StVO in Deutschland (Umfang des Versicherungsschutzes gem. Antrag)

### 2. der Sportkommissare, der Sportwarte oder anderer Personen, die vom Veranstalter mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beauftragt werden, und zwar für die Haftpflicht aus der Verantwortung in dieser Eigenschaft (Versicherte).

### 3. der Fahrerhelfer

### 4. der Teilnehmer (Versicherte: als Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer sowie der Skifahrer beim Ski-Jöring).

**Der Versicherungsschutz gilt bei Rennen, Rallyes und sonstigen Veranstaltungen mit Wertungsprüfungen auf Bestzeit nur für die Fahrtstrecke der eingebauten Wertungsprüfungen (Erzielung der Höchstgeschwindigkeit) und beginnt mit dem Start zur Wertungsprüfung und endet mit dem ersten Stop nach der Wertungsprüfung.**

### 5. Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden von allen Ersatzansprüchen freigestellt, die aus Anlaß der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

#### Mitversichert sind Haftpflichtansprüche:

- a) der Vorstandsmitglieder des veranstaltenden Clubs (Gesamt-, Regional- oder Ortsclub) und des in Ziff. 2 genannten Personenkreises untereinander und gegenüber Veranstalter, Bewerber, Fahrer (einschließlich des Skifahrers beim Ski-Jöring), Beifahrer, Fahrerhelfer, Fahrzeughalter und -eigentümer.
  - b) der Fahrerhelfer.
- Haftpflichtansprüche der Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer untereinander und gegenüber dem Veranstalter sind mitversichert. Versicherungsschutz besteht aber nur dann, wenn alle Teilnehmer einen wirksamen Haftungsverzicht unterzeichnet haben.

### II. Teilnehmer-Unfall-Versicherung

- gemäß Antrag -

### III. Fahrerhelfer-Unfall-Versicherung

Versicherungssumme je Person  
EUR 15.500,- für den Todesfall  
EUR 31.000,- für den Invaliditätsfall

### IV. Sportwarte-Unfall-Versicherung

- gemäß Antrag -

### V. Zuschauer-Unfall-Versicherung

Versicherungssumme je Person:  
EUR 15.500,- für den Todesfall  
EUR 31.000,- für den Invaliditätsfall  
Die Leistungen aus der Zuschauer-Unfall-Versicherung werden ohne Rücksicht auf eine etwaige Schadenersatzpflicht anderer Personen an die versicherten Zuschauer gezahlt; diese haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen gegen die Gesellschaft.

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

Jühe & Jühe GmbH  
Wilhelmstraße 4  
59581 Warstein  
Deutschland

**Gerichtsstand**  
Warstein-Deutschland  
Arnsberg HRB 11327

**Kontakt**  
T: +49 2902.912247-0  
F: +49 2902.91224750  
www.racing-policy.de  
mail: info@jueheujuehe.de

**Allianz Versicherungs-AG**  
Sitz der Gesellschaft:  
München  
Registergericht: München  
HRB 75727

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler. Vorstand: Joachim Müller, Vorsitzender; Dr. Jörg Hipp, Burkhard Keese, Dr. Jörg Hipp, Jens Lison, Frank Sommerfeld, Dr. Rolf Wiswesser. Für Umsatzsteuerzwecke: USt-ID-Nr.: DE 811 150 709; für Versicherungssteuerzwecke: VersSt-Nr.: 802/V90802004778 Finanz- u. Versicherungsbeiträge i.S.d. UStG/ MwStSyrL sind von der Umsatzsteuer befreit.

Versicherungsmakler  
mit Erlaubnis  
§ 34d Abs. 1 GewO

Register Nr.  
D-IX09-YWK30-44

ADAC Schleswig-Holstein e.V.  
Thorsten Schulz  
Saarbrückenstraße 54

24114 Kiel  
Deutschland

**Versicherungsnummer A344160076641**

(Bitte stets angeben)

Reg.-Nr. 20/OLD/2018

Der Deckungsumfang ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragstabelle.

Ausfertigungsdatum 27.06.2018

Versichert ist die motorsportliche Veranstaltung

ADAC "Fichtenhain Törn" Orientierungsfahrt  
am 20.10.2018

Der angekreuzte Versicherungsschutz besteht gemäß der von der Sportinstanz genehmigten / registrierten Ausschreibung für die:

**I. Haftpflicht-Versicherung**

Versicherungssummen:

**EUR 5.000.000,-**  
pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

**Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht.**

**1. des Veranstalters** (Versicherungsnehmer)

- aus der Durchführung der Veranstaltung
- als Eigentümer oder Benutzer einer Tribünenanlage - bei beweglichen Tribünen einschließlich Auf- und Abbau
- über seine gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus auf die Wiedergutmachung von Schäden an Straßen sowie an Grundstücken (**Flurschäden**) im Sinne der VwV zu §29 StVO in Deutschland (Umfang des Versicherungsschutzes gem. Antrag)

**2. der Sportkommissare**, der Sportwarte oder anderer Personen, die vom Veranstalter mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beauftragt werden, und zwar für die Haftpflicht aus der Verantwortung in dieser Eigenschaft (Versicherte).

**3. der Fahrerhelfer**

**4. der Teilnehmer** (Versicherte: als Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer sowie der Skifahrer beim Ski-Jöring).  
**Der Versicherungsschutz gilt bei Rennen, Rallyes und sonstigen Veranstaltungen mit Wertungsprüfungen auf Bestzeit nur für die Fahrtstrecke der eingebauten Wertungsprüfungen (Erzielung der Höchstgeschwindigkeit) und beginnt mit dem Start zur Wertungsprüfung und endet mit dem ersten Stop nach der Wertungsprüfung.**

**5. Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände** werden von allen Ersatzansprüchen freigestellt, die aus Anlaß der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

**Mitversichert sind Haftpflichtansprüche:**

- der Vorstandsmitglieder des veranstaltenden Clubs (Gesamt-, Regional- oder Ortsclub) und des in Ziff. 2 genannten Personenkreises untereinander und gegenüber Veranstalter, Bewerber, Fahrer (einschließlich des Skifahrers beim Ski-Jöring), Beifahrer, Fahrerhelfer, Fahrzeughalter und -eigentümer.
- der Fahrerhelfer.  
Haftpflichtansprüche der Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer untereinander und gegenüber dem Veranstalter sind mitversichert. Versicherungsschutz besteht aber nur dann, wenn alle Teilnehmer einen wirksamen Haftungsverzicht unterzeichnet haben.

**II. Teilnehmer-Unfall-Versicherung**  
- gemäß Antrag -

**III. Fahrerhelfer-Unfall-Versicherung**  
Versicherungssumme je Person  
EUR 15.500,- für den Todesfall  
EUR 31.000,- für den Invaliditätsfall

**IV. Sportwarte-Unfall-Versicherung**  
- gemäß Antrag -

**V. Zuschauer-Unfall-Versicherung**  
Versicherungssumme je Person:  
EUR 15.500,- für den Todesfall  
EUR 31.000,- für den Invaliditätsfall  
Die Leistungen aus der Zuschauer-Unfall-Versicherung werden ohne Rücksicht auf eine etwaige Schadenersatzpflicht anderer Personen an die versicherten Zuschauer gezahlt; diese haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen gegen die Gesellschaft.

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

**Jühe & Jühe GmbH**  
**Wilhelmstraße 4**  
**59581 Warstein**  
**Deutschland**

Versicherungsmakler  
mit Erlaubnis  
§ 34d Abs. 1 GewO

**Gerichtsstand**  
Warstein-Deutschland  
Arnsberg HRB 11327

Register Nr.  
D-IX09-YWK30-44

**Kontakt**  
T: +49 2902.912247-0  
F: +49 2902.91224750  
www.racing-policy.de  
mail: info@juehejuehe.de

**Allianz Versicherungs-AG**  
Sitz der Gesellschaft:  
München  
Registergericht: München  
HRB 75727

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler. Vorstand: Joachim Müller, Vorsitzender; Dr. Jörg Hipp, Burkhard Keese, Dr. Jörg Hipp, Jens Lison, Frank Sommerfeld, Dr. Rolf Wiswesser. Für Umsatzsteuerzwecke: USt-ID-Nr.: DE 811 150 709; für Versicherungsteuerzwecke: VersSt-Nr.: 802/V90802004778 Finanz- u. Versicherungsbeiträge i.S.d. UStG/ MwStSysRL sind von der Umsatzsteuer befreit.



Antragsteller (Verein, o.ä.): Der Dithmarscher Automobil Club im ADAC  
Anschrift: 21465 Reinbek, Op den Stüben 46  
Telefon: 0172-2100556  
Fax: 040-76908251

Kreis Dithmarschen  
Der Landrat  
Fachdienst Straßenverkehr  
Stettiner Str. 30  
25746 Heide

Kreis Dithmarschen  
Fax: 0481/97-1505  
hans-joachim.guensel@dithmarschen.de  
Tel. 0481/97-1276

## **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)**

(Hinweis: Die Erlaubnis sollte frühzeitig beantragt werden. Der Antrag muss spätestens 1 Monat vor Durchführung der Veranstaltung vorliegen, um eine rechtzeitige Bearbeitung zu gewährleisten.)

### **1. Vertretungsberechtigte Person**

Name: Hajo Brügge  
Straße: Op den Stüben 46  
PLZ und Ort: 21465 Reinbek  
Telefon: 0172-2100556  
eMail: hajobruegge@online.de

### **2. Angaben zur geplanten Veranstaltung**

Art der Veranstaltung: Orientierungsfahrt, 16.Fichtenhain Törn  
Ort der Veranstaltung: Dithmarschen  
Durchführung (Datum/Uhrzeit, von - bis): 20.10.2018, 16:00 Uhr bis ca. 21:00 Uhr  
Ausgangspunkt/Start: Rennbahn Heide, Ostroher Weg  
Zielpunkt: Süderheistedt  
über folgende Straßen (z. B. siehe Streckenplan/Anlage): Anlage  
voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer: 20

### **3. Erklärungen:**

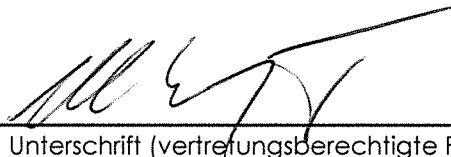
1. Als verantwortlicher Veranstalter werden wir eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abschließen.
2. Den Bund, das Land Schleswig-Holstein, den Landkreis, die Gemeinde und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen wir von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.
3. Über die gesetzliche Schadensersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die

Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die - auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern - durch die Veranstaltung oder aus Anlass der Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Sowie aufgrund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Sondernutzung/Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt.

4. Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadensersatz-Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Sondernutzung/Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurück geführt werden kann. Der Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Reinbek, 16.07.2018

Ort, Datum



Unterschrift (vertretungsberechtigte Person)

#### 4. Anlagen:

- Veranstaltererklärung
- Versicherungsbestätigung
- Ausschreibung (1-fach, falls vorhanden)
- Genehmigung der Dachorganisation des Veranstalters  
(Diese Genehmigung kann, soweit erforderlich, nachgereicht werden, sie muss jedoch spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung bei der Erlaubnisbehörde vorliegen.)
- Streckenplan über den Verlauf mit Angabe des Start- und Zielortes, Zahl und Einsatzorte der Ordner sowie der vorgesehenen Schutzmaßnahmen
- Beschilderungsplan/-pläne für die Sperrung der Strecke(n) und die Umleitungsstrecke(n), (wenn Umleitungen erforderlich werden).

Information zu den nach § 29 Abs. 2 StVO geforderten Versicherungssummen (Auszug):	
Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen: 500.000 € für Personenschäden für die einzelne Person mindestens 150.000€ 100.000 € für Sachschäden 20.000 € für Vermögensschäden	Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 250.000 € für Personenschäden für die einzelne Person mindestens 150.000€ 50.000 € für Sachschäden 5.000 € für Vermögensschäden
Bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern und sonstigen Veranstaltungen 250.000 € für Personenschäden für die einzelne Person mindestens 100.000€ 50.000 € für Sachschäden 5.000 € für Vermögensschäden	Für motorsportliche Veranstaltungen sind ggf. zusätzliche Versicherungssummen nachzuweisen, diese richten sich nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 29 StVO!

## Veranstaltererklärung

Der Dithmarscher Automobil Club im ADAC

---

(Veranstalter)

Reinbek \_\_\_\_\_, den 16.07.2018 \_\_\_\_\_

(Ort)

(Datum)

An

Amt  Stadt  Kreis \_\_\_\_\_

Dithmarschen

---

Straßenverkehrsbehörde

25746 Heide

---

(PLZ, Ort)

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

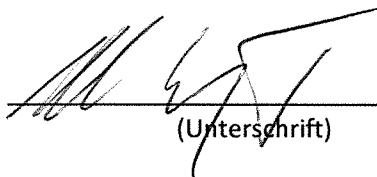
16. FichtenhainTörn, 20.10.2018

---

(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 21 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

H. Bräggø  
\_\_\_\_\_  
(Name in Druckschrift oder Stempel)